

Satzung des Hüttenvereins für die evangelischen Jugendwerke der Bezirke Kirchheim/Teck und Nürtingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Hüttenverein für die evangelischen Jugendwerke der Bezirke Kirchheim/Teck und Nürtingen e.V.
2. Sein Sitz ist Kirchheim/Teck.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Unterhaltung des Freizeitheims "Vorm Eichholz" in Owen. Dieses soll allen Gruppen und Vereinen der ev. Jugend, v.a. denen des Ev. Jugendwerks Bezirk Kirchheim/Teck und des Ev. Jugendwerks Bezirk Nürtingen, für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die beiden Ev. Kirchenbezirke Nürtingen und Kirchheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke der Jugendarbeit ihrer Bezirksjugendwerke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Zwecken des Vereins und dieser Satzung zustimmt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit möglichen schriftlichen Austritt, durch Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied dem Verein schadet oder durch Tod.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes fordert.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens in Textform oder durch E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht des Kassiers entgegen, beschließt über deren Entlastung sowie über Anträge, die zusammen mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassier, die vier Beisitzer des Ausschusses sowie zwei Kassenprüfer.
4. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Schriftführer hat ein Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereines verantwortlich. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei der Ausübung seiner Geschäfte.
2. Dem Ausschuss gehören der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, vier Beisitzer und je ein Vorstandsmitglied des Ev. Jugendwerks Bezirk Kirchheim u.T. und des Ev. Jugendwerks Bezirk Nürtingen, sowie ein Vorstandsmitglied des CVJM Owen e.V. an.
3. Der Ausschuss wird je nach Erfordernis vom Vorstand einberufen. Die Regelungen des §6 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Satzung gelten für die Ausschusssitzungen entsprechend.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.03.2009 in Owen.